

## Allgemeine Bedingungen zur Bürgschaftsversicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

AXA stellt dem Versicherungsnehmer nach positiver Prüfung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse einen Rahmen für den Abruf von Bürgschaften zur Verfügung (Bürgschaftsversicherung). Innerhalb dieses Rahmens übernimmt die AXA für den Versicherungsnehmer auf dessen Antrag Bürgschaften, Garantien und sonstige Haftungsübernahmeerklärungen, nachfolgend unter dem Begriff "Bürgschaften" zusammengefasst.

### § 2 Voraussetzungen für die Übernahmen von Bürgschaften

Die Übernahme von Bürgschaften setzt voraus, dass

- die Bonität des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Bürgschaftsausstellung von der AXA positiv bewertet wird und
- der Versicherungsnehmer die nach dem Versicherungsvertrag zu erbringenden Sicherheiten zur Verfügung gestellt hat und
- der Versicherungsnehmer die Prämie für die abgerufenen Bürgschaften bezahlt hat.

### § 3 Ausstellung von Bürgschaften

#### 1. AXA

- a) stellt nach Prüfung des Antrags auf Bürgschaftsübernahme die Bürgschaftsurkunde aus und händigt diese im Original an den Versicherungsnehmer zum Zwecke der Weitergabe an den Bürgschaftsempfänger aus. Die Befugnis des Versicherungsnehmers zur Weitergabe erlischt, sofern sich seine Vermögensverhältnisse i.S.v. § 490 BGB verschlechtern haben.
- b) kann in ihren Bürgschaften auf gesetzlich vorgesehene Haftungsbeschränkungen (§§ 765 ff. BGB) verzichten und die Bürgschaft unter eine Bedingung stellen.
- c) führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto.

#### 2. Der Versicherungsnehmer

- a) erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Bürgschaften einverstanden.
- b) ist damit einverstanden, dass die Bürgschaftsempfänger bei Bedarf der AXA über die verbürgten Ansprüche Auskunft geben.
- c) verpflichtet sich im Falle einer Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bereits ausgestellte Bürgschaften nicht mehr an die Empfänger weiterzugeben.

### § 4 Pflichten des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) auf Anfrage der AXA über die Geschäftsentwicklung sowie über alle anderen für die Versicherungsentscheidung bedeutsamen Vorgänge Auskunft zu geben. Außerdem hat er die nach dem Versicherungsvertrag erforderlichen Prüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.
- b) der AXA unaufgefordert alle i.S.v. § 490 BGB wesentlichen Veränderungen in den wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Befreiungsanspruch

Der Versicherungsnehmer hat die AXA insbesondere in folgenden Fällen von der Bürgschaft zu befreien und für die unverzügliche Rückgabe der Bürgschaftsurkunde Sorge zu tragen:

- a) wenn die Bürgschaftsversicherung durch Ablauf, Kündigung oder aus sonstigen Gründen beendet ist.
- b) wenn er eine Obliegenheit, die sich aus diesem Vertrag gegenüber der AXA, dem Bürgschaftsempfänger bzw. einem Dritten ergibt, verletzt oder nicht erfüllt.
- c) bei einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse i.S.v. § 490 BGB.
- d) wenn er ohne Einverständnis der AXA sein Vermögen überträgt oder die Rechtsform seiner Firma ändert oder sich wesentlich neuorganisiert oder wenn bisherige Inhaber bzw. Teilhaber ausscheiden oder neue eintreten.

Die Bürgschaftsversicherung endet in den Fällen b) bis d) ohne weitere Erklärung.

### § 6 Sicherheiten

Die nach dem Versicherungsvertrag zu erbringenden Sicherheiten dienen der Besicherung aller Ansprüche der AXA aus der Bürgschaftsversicherung, insbesondere aus den §§ 8 und 9 dieser Allgemeinen Bedingungen.

Nach dem Erlöschen der Bürgenhaftung und der vollständigen Befriedigung aller Ansprüche der AXA werden die Sicherheiten freigegeben.

### § 7 Leistungsfall

#### 1. Der Versicherungsnehmer

- a) trägt dafür Sorge, dass die AXA aus den von ihr übernommenen Bürgschaften nicht in Anspruch genommen wird und ergreift rechtzeitig alle zur Anspruchsabwehr geeigneten Maßnahmen. Er verpflichtet sich, der AXA alle zur Anspruchsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- b) verzichtet, sofern die AXA in Anspruch genommen wird, ihr gegenüber auf Einwendungen und Einreden gegen Grund, Höhe und Bestand der vom Bürgschaftsempfänger geltend gemachten Ansprüche. Die Pflicht der AXA zur sorgfältigen Prüfung gemäß Nr. 2a) dieser Bestimmung bleibt hiervon unberührt.
- c) ist verpflichtet, im Falle eines auf Grund seiner Einwendungen von der AXA geführten Prozesses auf Aufforderung zusätzlich zu den ggf. bereits hinterlegten Sicherheiten eine gesonderte Sicherheit in Höhe der Klageforderung zuzüglich 10% für etwaige Kosten und Zinsen zu erbringen.

#### 2. AXA

- a) wird erst nach sorgfältiger Prüfung der ihr zur Verfügung stehenden Informationen Zahlung entsprechend dem Inhalt der Bürgschaftsurkunde leisten. Etwaige Vorbehalte des Versicherungsnehmers gegen die Bürgschaftsinanspruchnahme wird sie vor der Zahlung dem Bürgschaftsempfänger bekannt geben.
- b) ist bei Bürgschaften, die die Klausel „Zahlung auf erstes Anfordern“ enthalten, berechtigt, ohne Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einwendungen gegen den Anspruch zustehen, einen Betrag bis zur Höhe der Bürgschaftssumme an den Bürgschaftsempfänger sofort auszuzahlen, sofern nicht die Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist.
- c) ist berechtigt, bis zur vollständigen Abwicklung einer Inanspruchnahme die weitere Ausstellung von Bürgschaften auszusetzen.

### § 8 Berechnung und Zahlung der Versicherungsprämie

1. Die Prämie ist sofort mit dem Empfang der Bürgschaftsurkunde fällig. Der Beitragszeitraum beginnt mit dem Haftungsbeginn laut Urkunde. Er endet mit der Rückgabe der Originalurkunde an die AXA, wenn damit deren Haftung erloschen ist. Die AXA wird bei vorzeitiger Rückgabe der Bürgschaftsurkunde (Enthaffung) oder Reduzierung der Bürgschaft (teilweiser Enthaffung) überzahlte Prämien entsprechend erstatten.
2. Ist eine pauschale Jahresprämie vereinbart, so ist diese sofort fällig. Nachfolgende Jahresprämien sind zum Anfang eines jeden Versicherungsjahres im Voraus zu zahlen. Eine Prämienerrstattung wegen nicht oder nur teilweiser Inanspruchnahme des eingeräumten Bürgschaftsrahmens erfolgt nicht. Die Zahlungspflicht endet, sobald die Bürgschaftsversicherung gekündigt wurde und Berechnung und Zahlung der Versicherungsprämie das Bürgschaftskonto keinen Bestand mehr aufweist.

Bei einer Reduzierung des Bürgschaftsrahmens durch Kündigung oder wenn die Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften gem. § 2 nicht mehr vorliegen, wird auf Antrag des Versicherungsnehmers nach Ablauf eines Versicherungsjahres die zukünftige Jahresprämie auf den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Bürgschaftsbestand, aufgerundet auf volle Hunderttausend, entsprechend dem Verhältnis der ursprünglich vereinbarten Jahresprämie zum ursprünglich eingeräumten Bürgschaftsrahmen berechnet.

3. Bei Zahlungsverzug ist die AXA berechtigt, Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 II, 247 BGB, 352 HGB) zu verlangen.

## § 9 Rückzahlung, Aufwendungs- und Schadenersatz

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle von der AXA wegen der Inanspruchnahme von Bürgschaften geleisteten Zahlungen, Aufwendungen (z.B. Sachverständigen-, Gerichts-, Rechtsanwalts- und Notarkosten, Prämien und Gebühren Dritter etc.) sowie sonstige Kosten vorbehaltlich weitergehender Ersatzansprüche unverzüglich zu erstatten.
2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, nach erfolgter Erstattung von der AXA die Abtretung eventuell bestehender Rückforderungsansprüche zu verlangen.
3. Die AXA ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) in Anlehnung an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz festzulegende Bearbeitungsgebühr zu verlangen, insbesondere
  - a) zur Abgeltung des eigenen Aufwandes im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Bürgschaften sowie § 9 Abs. 4;
  - b) zur Abgeltung des eigenen Aufwandes bei der Abwicklung des Bürgschaftskontos im Falle der Geschäftseinstellung.
4. Bei Zahlungsverzug ist die AXA berechtigt, ab Belastungsdatum Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§§ 288 II, 247 BGB, 352 HGB) vom Versicherungsnehmer zu verlangen.
5. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtungen ist die AXA berechtigt, die weitere Ausstellung von Bürgschaften auszusetzen.

## § 10 Laufzeit und Kündigung

1. Die Bürgschaftsversicherung ist unbefristet. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden.
2. Die AXA ist berechtigt, die Bürgschaftsversicherung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers wesentlich i.S.v. § 490 BGB verschlechtern.

## § 11 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die AXA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

## § 12 Schlussbestimmungen

1. Alle im Zusammenhang mit der Bürgschaftsversicherung von oder gegenüber der AXA abgegebenen Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von oder gegenüber der AXA abgegeben werden. Die elektronische Übermittlung genügt diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – München. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers, die zunächst gegenüber dem Bürgschaftsempfänger bestehen und dann infolge einer Versicherungsleistung auf die AXA übergehen.
4. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

## § 13 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für die Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

## AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln · Postanschrift: 51171 Köln  
Internet: [www.AXA.de](http://www.AXA.de)

Sitz der Gesellschaft Köln · Handelsregister Köln HR B Nr. 672  
USt.-Ident-Nr. DE 122786679

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jacques de Vaucleroy

Vorstand: Dr. Thomas Buberl, Vorsitzender;

Dr. Andrea van Aubel, Etienne Bouas-Laurent, Dr. Patrick Dahmen,

Manfred Engelking, Wolfgang Hanssmann, Thomas Michels,

Dr. Heinz-Jürgen Schwering